

Institut für Familien-, Gruppen-, Partner- und Einzelberatung sowie -hilfe
Novaragasse 32/1/16
1020 Wien

Pe-Le
Verein zur Lösung familiärer Probleme
Gallmeyergasse 16/1/2
1190 Wien

Trägerverein von:

- ✓ **Familien- und Scheidungsberatung am Bezirksgericht Döbling, Wien 19**
- ✓ **Beratungszentrum Keplerplatz, Wien 10**

An das Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Dr. Georg Kathrein

Museumstraße 7
1070 Wien

Postfach 63
1016 Wien

Stellungnahme zum Entwurf des FamRÄG:
Artikel IX - § 93 Abs. 4 AußStrG

Die Einführung einer verpflichtenden rechtlichen Scheidungsberatung halten wir zum momentanen Zeitpunkt für verfrüht, da aus unserer Sicht der öffentlich geförderten Familienberatungsstellen noch viele Aspekte nicht besprochen und daher unklar sind:

I) Zum Grundsätzlichen der Scheidungsberatung am Gericht, die als eine mögliche Institution angeführt ist, verpflichtende Scheidungsberatung durchzuführen:

Diese Form der Beratungsmöglichkeit bei familiären Problemen wird durchgeführt durch gleichzeitig anwesende und beratende JuristIn und psychosoziale BeraterIn. In dieser Team-Scheidungsberatung wird einerseits in einer rechtlichen „Grundsatzberatung“ – basierend auf der individuellen Situation der KlientInnen – auf die rechtlichen Aspekte das Augenmerk gelegt, andererseits auch auf die psychosoziale Dynamik des Ehe- bzw. Elternpaars eingegangen. Bei komplexeren finanziellen bzw. rechtlichen Fragestellungen empfehlen wir die Konsultation spezialisierter Beratungseinrichtungen und Scheidungsanwälte.

Selten ist eine reine Aufklärung über die Scheidungsrechte - so wie wir im Gesetzesentwurf die verpflichtende rechtliche Beratung sehen - dazu geeignet, einen für beide EhepartnerInnen und deren Kinder befriedigenden Interessensaustausch für

die Zeit nach der Scheidung herzustellen. Gerade manche isolierte Rechtsberatung in dem Sinne, was in einem Scheidungsverfahren „erreicht“ werden könnte, hat zu mancher unversöhnlichen Haltung geführt, die Rosenkriege kennzeichnet und auch nicht mehr in einer Mediation konstruktiv zu bearbeiten ist.

Wir befürchten, dass wenige KlientInnen den weiteren Zeit- und Nervenaufwand auf sich nehmen würden, neben einer für sie kostenpflichtigen Rechtsberatung auch noch die (kostenlose) Team-Scheidungsberatung am Gericht aufzusuchen. Es wird dem durchschnittlich erfahrenen Klienten nicht bewusst sein, dass eine Reflexion über psychosoziale Zusammenhänge (mit Unterstützung der psychosozialen BeraterIn) manche rechtlichen Beratungsinhalte in einem neuen Licht erscheinen lassen können - meist folgt aus dem reinen „Recht bekommen“ nicht, dass die Situation nach der Scheidung von allen Beteiligten – inklusive der Kinder – zufrieden stellend bewältigt werden kann.

Aus diesen Überlegungen sehen wir letztlich diese sehr gut frequentierte und auf hohem fachlichen – rechtlichem und psychosozialem – Niveau geführte Beratungsinstitution in ihrer Auslastung und letztlich ihrem Bestand gefährdet.

II) Zur Haftungsfrage:

Wenn die Beratungsinhalte darauf zielen, die Grundlage für den Scheidungsvergleich zu sein, trifft uns juristische FamilienberaterInnen die über das gegenwärtige Ausmaß der Haftung für Rat und Auskunft hinausgehende Sachverständigenhaftung (§ 1300 ABGB). Diese Reichweite möglicher Haftungsfälle hat eine Prämie zur Folge, die für die meisten von uns JuristInnen nicht mehr rentabel ist - nach unseren Auskünften bei einer Versicherungsgesellschaft würde die Jahresprämie bei 850,- € liegen.

III) Zur Höhe des Kostenbeitrags:

In Diskussion stehen 50,- € Kostenbeitrag für die verpflichtende Rechtsberatung in einer Familienberatungsstelle.

Dieser Beitrag deckt bei weitem nicht die Kosten und den Aufwand.

Folgende Aspekte heben wir hervor:

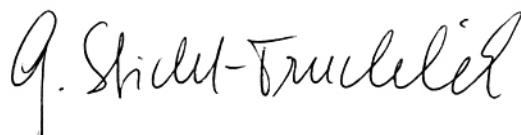
- ✓ Eine ca. 45 bis 90 Minuten beanspruchende Beratung (je nach Komplexität der Situation) samt Erfassung der individuellen scheidungsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Dokumentation der rechtlichen Beratungsinhalte verbunden mit der Bestätigung für das Gericht.
- ✓ Zudem müssen sich die juristischen BeraterInnen gemäß § 93 Abs. 4 AußStrG aufgrund der rechtlichen Verbindlichkeit ihrer Rechtsberatungen und der daraus folgenden Sachverständigenhaftung in weit verstärkterem Ausmaß als bisher laufend fortführen – damit sind Kosten und Zeit verbunden.
- ✓ Die Haftpflichtversicherungsprämie muss in die Kalkulation mit einberechnet werden.
- ✓ Anteilige Mietkosten in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle fallen zusätzlich an – das BMGFJ hat bereits erkennen lassen, dass die Ausstellung der Bestätigung über rechtliche Beratung nicht im Rahmen der Subventionen abrechenbar ist.

Auf der anderen Seite kann ein höherer Finanzierungsbeitrag manchen KlientInnen gar nicht zugemutet werden, und eine soziale Staffelung (und deren Kontrolle) würde vermutlich mehr Aufwand als Nutzen für die Familienberatungsstellen bedeuten.

IV) Zusätzlicher Vorschlag zum Gesetzesentwurf:

Sollten von einer einvernehmlichen Scheidung auch gemeinsame Kinder betroffen sein, empfehlen wir ergänzend zur verpflichtenden Rechtsberatung eine verpflichtende Beratung über die Bedeutung der Scheidungssituation für die Kinder. Diese Beratung könnte in die Hände von Familienberatungsstellen oder sonstigen Institutionen, die schwerpunktmäßig mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, gelegt werden. Vorrangiges Ziel dieser Idee: Relativierung der rechtlichen Beratungsinhalte durch psychodynamische Gesamtzusammenhänge.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Justizministerin im Anschluss an die Frist zur Stellungnahme die im § 93 Abs. 4 AußStrG angesprochenen Institutionen und Berufsgruppen der juristischen BeraterInnen in den Familienberatungsstellen und die Rechtsanwälte und Notare zu einem Dialog einladen würde. In weiterführenden Gesprächen könnte geklärt werden, wie die beabsichtigten Zwecke dieser neuen Bestimmung – vor allem Qualität der rechtlichen Aufklärung sowie Schutz vor Übervorteilung eines Scheidungspartners – im Alltag optimal umgesetzt werden können.



Mag. Gabriela Sticht-Truchlik, Juristin, Stellenleiterin Scheidungsberatung am Bezirksgericht Döbling

Dr. Margit Steinzer, Obfrau Pe-Le

Christine Gurtner, Schriftführerin Pe-Le